

**Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim
über das Wasserschutzgebiet des Tiefbrunnen „Am Buschhorn“
in der Gemeinde Markt Erlbach (Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim)
vom 19.11.2008**

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes, i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.09.2007 (GVBl S. 969) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Markt Erlbacher Gruppe wird in der Gemeinde Markt Erlbach, Gemarkungen Altseulingsbach, Eschenbach und Markt Erlbach das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

einem Fassungsbereich (WI)
einer engeren Schutzzone (WII)
einer weiteren Schutzzone (WIII).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich (WI) ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone (WII) und die weitere Schutzzone (WIII) sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	WIII	WII
1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsräumen sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.12)	---	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2, Ziffer 2)	verboten	
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4 Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten	
3.2 Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	WIII	WII
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten	
3.5 Anlagen zur - Versickerung von Abwasser - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV* wird hingewiesen)	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen** - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Anlage 2, Ziffer 4)	verboten; Wiederholungsprüfungen gemäß Anlage 2, Ziffer 4
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2 Wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.3 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten

* NWFreiV = Niederschlagswasserfreistellungsverordnung

** siehe ATV-DVWK-Merkblatt M153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	WIII	WII
4.6 Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport	verboten
4.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.8 Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.9 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht gärtnerisch genutzt werden (z. B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.11 Düngen mit Stickstoffdüngern auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung, die nachprüfbar zu dokumentieren ist	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig, die nachprüfbar zu dokumentieren ist
4.12 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5. bei baulichen Anlagen allgemein		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 5a oder für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5b eingehalten werden	verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbe-	nur zulässig mit Auffangbehälter für	verboten

*** Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (JGS-Anlagen) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung -VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	WIII	WII
reitung ---	Silagesickersaft; Behälter für Anlagen größer 150 m³ entsprechend Nr. 5.4	
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsge- rechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15.11. bis 31.01. (ausgenommen Festmist in Zone III) - auf Ackerland vom 01.11. bis 31.01. (ausgenommen Festmist in Zone III) - auf Brachland	
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4 Ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winter- furche darf erst ab 01.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 15.03. eingearbeitet werden	
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger, Mineraldünger oder Kalkdünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland - ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) - oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	nur zulässig, sofern neben der Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
6.10 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.11 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.12 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.13 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	WIII	WII
6.14 Rodung, Kahlschlag größer 2.500 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nicht zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.15 Nasskonservierung von Rundholz	nur Beregnung von unbehandeltem Holz bis zu 1.000 Festmeter zulässig	verboten
6.16 Kalkung des Bodens bei forstwirtschaftlicher Nutzung	Die vorgesehenen Maßnahmen sind zu begründen und dem Landratsamt sowie dem Zweckverband vorher anzuzeigen	

(2) Im Fassungsgebiet (WI) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummer 1.4, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung- und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim in Kraft.

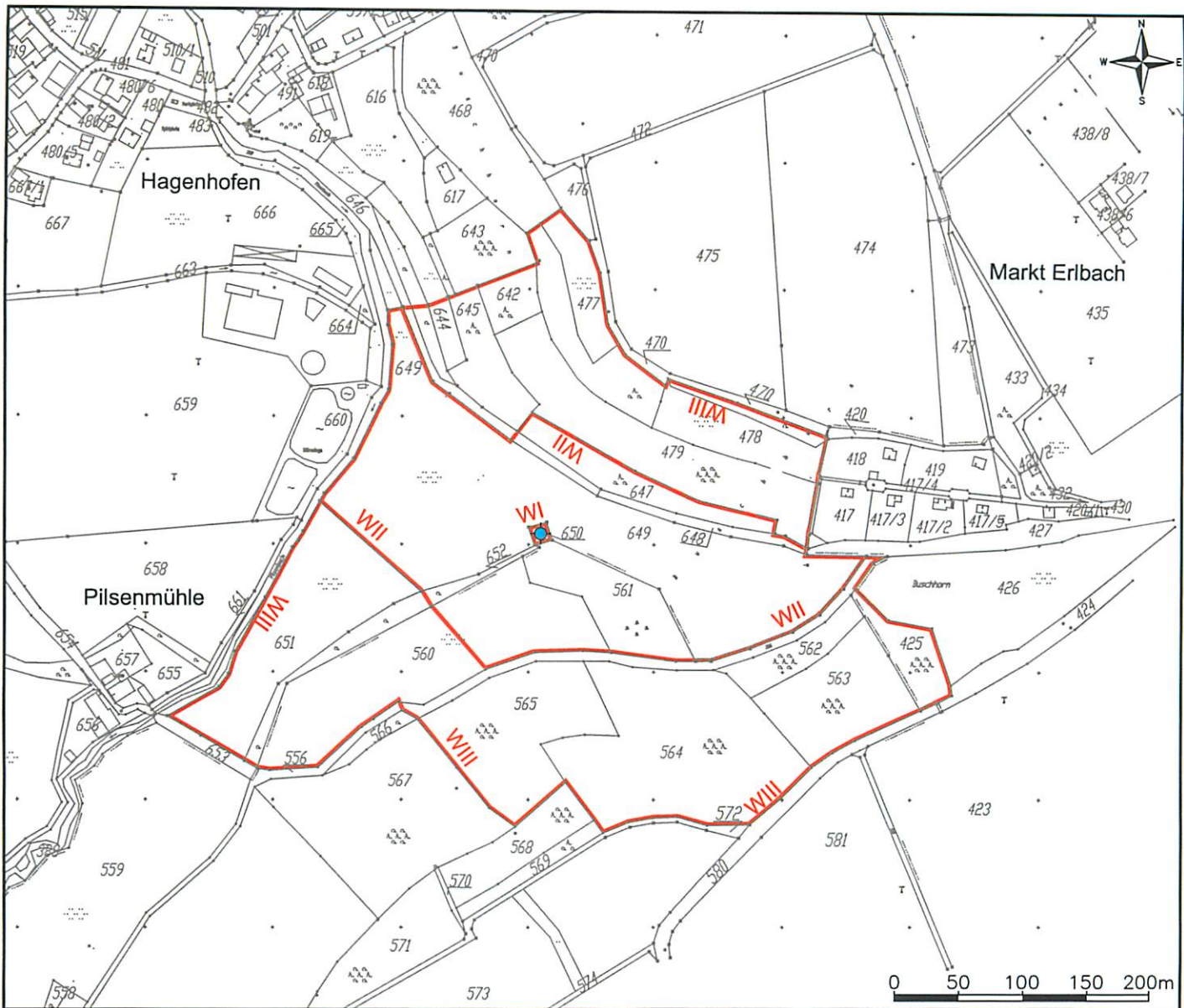
Neustadt a. d. Aisch, 19.11.2008

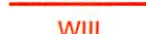
Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim



Schneider, Landrat





-  Tiefbrunnen "Am Buschhorn"
 WI Fassungsbereich
 WII engere Schutzzone
 WIII weitere Schutzzone

Anlage 1 Lageplan
zur Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim über das Wasserschutz-
gebiet des Tiefbrunnen "Am Buschhorn" in der Gemeinde Markt Erlbach
für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Markt Erlbacher Gruppe

Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Markt Erlbacher Gruppe

Unternehmensträger: Zweckverband zur Wasserversorgung der Markt Erlbacher Gruppe
Landkreis: Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
Gemeinde: Markt Erlbach

Maßstab:
1 : 5.000

Lageplan

Anlage
1

Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim

19.11.08

(Datum)

Schneider
Schneider, Landrat



Anlage 2

Bestandteil zur Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim über das Wasserschutzgebiet des Tiefbrunnen „Am Buschhorn“ in der Gemeinde Markt Erlbach (Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim) vom 19.11.2008

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich sowie in der engeren und weiteren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 nicht berührt sind:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.10, 4.11, 6.1, 6.2, 6.5, 6.6, 6.9 und 6.10,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

4. Wiederkehrende Prüfungen von Anlagen zur Abwasserableitung (zu Nr. 3.7)

Anlagen zur Abwasserableitung		Einfache Sichtprüfung	Eingehende Sichtprüfung	Dichtheitsprüfung
WSG-Zone II				
Öffentlicher Abwasserkanal und Schacht		bei Bedarf	jährlich	alle 5 Jahre
Grundstücksentwässerungsanlage		bei Bedarf	jährlich	alle 5 Jahre
WSG-Zone III				
Öffentlicher Abwasserkanal und Schacht		jährlich	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre
Grundstücksentwässerungsanlage zur Ableitung von:	häuslichem Abwasser	bei Bedarf	alle 5 Jahre	bei Bedarf
	gewerblichem Abwasser (vor einer Behandlungsanlage)	jährlich	alle 5 Jahre	alle 5 Jahre
	gewerblichem Abwasser (nach einer Behandlungsanlage)	jährlich	alle 5 Jahre	alle 15 Jahre

Einfache Sichtprüfung: Optische Prüfung vom Gelände aus durch den geöffneten Schacht.

Eingehende Sichtprüfung: Optische Prüfung durch Begehung oder Kanalfernsehuntersuchung.

Grundstücksentwässerungsanlage: Auf einem Grundstück im Erdreich verlegte Anlage zur Ableitung von Abwasser bzw. bei Gewerbe- und Industriebetrieben auch nicht einsehbare Abwasserleitung.

gen. Ist der Grundstückseigentümer nach der jeweiligen Entwässerungssatzung auch für die Instandhaltung des Anschlusskanals verantwortlich, gehört der Anschlusskanal zur Grundstücksentwässerungsanlage

Gewerbliches/industrielles Abwasser: Schmutzwasser, das mit häuslichem Abwasser nicht vergleichbar ist, z. B. gewerblicher oder industrieller Herkunft, und das in der Regel behandelt werden muss. Hierzu zählt biologisch abbaubares und gemäß EÜV, Anhang 2, zweiter Teil nicht biologisch abbaubares Abwasser.

Häusliches Abwasser: Schmutzwasser, das im wesentlichen aus Haushaltungen oder ähnlichen Einrichtungen wie Gemeinschaftsunterkünften, Hotels, Gaststätten, Campingplätzen und Bürogebäuden stammt. Häusliches Abwasser kann in der Regel ohne Behandlung in Abscheide-, Neutralisations-, Spalt-, Entgiftungs- und Desinfektionsanlagen in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

Öffentliche Abwasserkanäle: In der Regel auf öffentlichem Grund verlegte Abwasserkanäle, die Abwasser von Grundstücksentwässerungsanlagen aufnehmen und ableiten. Die Anschlußkanäle vom Sammelkanal bis zur Grundstücksgrenze bzw. zum Revisionsschacht sind Bestandteile der öffentlichen Abwasserkanäle, es sei denn, sie gehören laut Definition in der jeweiligen Entwässerungssatzung nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. Die öffentlichen Abwasserkanäle entsprechen den in der EÜV genannten öffentlichen Sammelkanälen, die auch privat betrieben sein können.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Ziffer 5a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

• Milchkühe	40	Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
• Mastbullen	65	Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
• Mastkälber, Jungmastrinder	150	Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
• Mastschweine	300	Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
• Legehennen, Mastputen	3.500	Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
• Sonst. Mastgeflügel	10.000	Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1 und 2 zu ermitteln.

4. Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das er-

höhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VawS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VawS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.13):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitten sind Schden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schdlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch Entnahme aller geschdigten Bume und daher u. U. nur durch Kahlschlag mglich ist.

Neustadt a. d. Aisch, 19.11.2008

Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim



Schneider, Landrat

